INTEGRIERTE GESAMTSCHULE TRIER

Eine Schule. Viele Perspektiven.

Tel.: 0651/145922-109 - E-Mail: mediathek@igs-trier.de

IGS - Trier Schulmediathek - Benutzerordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Benutzung der Mediathek sind alle Schulangehörigen (Schüler*innen, Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen der Schule) zugelassen.
(2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an geeigneter Stelle im Schulgebäude bekannt gemacht.
(3) Die Benutzung der Schulmediathek ist grundsätzlich kostenfrei. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslageersatz sind davon ausgenommen und werden gesondert genannt.

§ 2 Anmeldung

(1) Zur Anmeldung unterzeichnen Schüler*innen und ihre Erziehungsberechtigten ein Schreiben, mit dem sie die Benutzerordnung anerkennen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
(2) Eine Ausleihe ist nur möglich, wenn der Schulmediathek das oben genannte Schreiben unterschrieben vorliegt.
(3) Familien geben für jedes Familienmitglied, das in der Schulmediathek ausleihen möchte, ein eigenes Schreiben ab, mit dem dieses die Benutzerordnung anerkennt.
(4) §2 (1) gilt für Lehrer*innen und andere Mitarbeiter*innen der Schule entsprechend.
(5) Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.

§ 3 Ausleihe und Benutzung

(1) Die Leihfrist beträgt für alle Medien beträgt in der Regel 2 Wochen. Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Benutzer entweder über den Klassenlehrer schriftlich, per Telefon oder per Mail gemahnt.
(2) **Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Gebühr von 0,20 € pro Medium und Tag fällig**, unabhängig davon, ob eine schriftliche oder mündliche Mahnung erfolgte oder nicht. Die Gebührenhöhe wird ebenfalls durch Aushang regelmäßig bekannt gemacht. Die Gebühr ist beim Mediathekspersonal zu entrichten. **Eine erneute Ausleihe ist erst nach der Entrichtung der Mahngebühr möglich.**
(3) Verlängerung: Die Leihfrist kann **vor Ablauf** höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Mediathekspersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.
(4) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem Benutzer/der Benutzerin auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer/die Benutzerin, auch wenn ihn/sie kein Verschulden trifft.
(5) Die Schulmediathek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
(6) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Schulmediathek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
(7) Jeder Benutzer und jede Benutzerin verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
(8) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind entliehene Medien der Schulmediathek zurückzugeben.

§ 4 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

(1) Benutzer*innen sind verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
(2) Um den Benutzern ein vielseitiges und aktuelles Medienangebot anbieten zu können, hat die IGS-Schulmediathek auch zahlreiche Kooperationspartner wie die Stadtbibliothek Trier, das Landesbibliothekszentrum Koblenz, die Stiftung LESEN, andere Schulbibliotheken etc., die Medien in Blockausleihe zur Verfügung stellen. Diese Medien sind mit den entsprechenden Aufdrucken und Signaturen der Einrichtungen versehen. **Die in der Schulmediathek entliehenen Medien müssen jedoch ausschließlich in dieser zurückgegeben werden.**
(3) **Der Benutzer/Die Benutzerin ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.**
(4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
(5) Festgestellte Mängel oder der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
(6) Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der zweiten Mahnung kann die Schulmediathek vom Benutzer unabhängig von einem Verschulden nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
(7) Die Schulmediathek haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.
(8) Ergänzende Benutzerregelungen für die geplante EDV-Nutzung (Schülerarbeitsplätze in der Schulmediathek) werden in einer getrennten Nutzungsordnung geregelt.

§ 5 Aufenthalt in der Schulmediathek

(1) Die Benutzer*innen verhalten sich im Schulmediatheksraum so, dass andere Benutzer nicht gestört werden.
(2) Die Einrichtungsgegenstände und Medien werden von den Benutzer*innen sorgsam behandelt.
(3) Es gilt im Übrigen die Schul- und Hausordnung.
(4) Es ist nicht gestattet, in der Mediathek zu essen oder zu trinken.
(5) Alle Benutzer*innen befolgen die Anordnungen des Schulmediathekspersonals , unabhängig davon, ob es sich um Lehrkräfte oder anderes Personal handelt!

§ 6 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzer*innen, die gegen die Benutzerordnung oder Anordnungen des Mediathekspersonals verstoßen, können von der Schulmediathek für begrenzte Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Dies gilt für die Benutzung, die Ausleihe und/oder den Aufenthalt in der Mediathek.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Benutzerordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Trier, Oktober 2023

Dirk Schönhofen
(Schulleitung IGS Trier)

i.A. Birgit Erben
Arbeitskreis Schulmediathek